

Allgemeine Geschäftsbedingungen Markes International GmbH

I. Definitionen

1. „Lieferdatum“ bedeutet das Datum, an dem Markes dem Kunden oder dem Vertreter des Kunden die Ware(n) an dem Ort, der im Angebot oder der Auftragsbestätigung festgelegt wurde, zur Verfügung stellt.
2. „Produkt(e)“ können jegliche verkaufte Hardwaregegenstände oder Software sein, die unter diesem Begriff lizenziert wurde. „Maßgefertigt Produkte“ sind Produkte, die nach den Vorgaben des Kunden hergestellt oder konfiguriert wurden.
3. „Software“ kann ein oder mehrere Computerprogramme im Objektcodeformat sein, die entweder als eigenständiges Produkt oder im Bündel mit anderen Produkten vorliegen. Darunter fallen auch Handbücher, die unter diesem Begriff an den Kunden mitgeliefert werden.
4. „Spezifikationen“ sind spezifische technische Informationen von Markes über Produkte, die ab dann gültig sind, wenn der Kundenauftrag von Markes verschickt wird.
5. „Support“ beinhaltet jeglichen Standardservice wie eine Hardwarewartung und -Reparatur sowie Softwareupdates- und Pflege oder Training. „Maßgeschneiderter Support“ ist Support, der an die Bedürfnisse des Kunden angepasst ist.

II. Geltung/Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge und sonstigen Leistungen nach § 310 BGB. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten, werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich, die aber auch per Fax oder Email übermittelt werden kann.
3. Kunden können Aufträge vor der Versendung kostenfrei stornieren, dies gilt nicht für massgefertigte Produkte. Stornierungen oder geänderte Liefertermine für massgefertigte Produkte unterliegen der Zustimmung von Markes. Die Retoure von Produkten unterliegt ebenfalls der Zustimmung von Markes und beinhaltet die Kosten für die Rücksendung und Wiederinstandsetzung, in der Regel 20% des Auftragswertes. Dies betrifft jedoch nicht die gesetzlichen Rechte des Kunden.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln wie z.B. „EXW“, „FOB“ und „CIF“ sind die INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab unserem Betrieb ausschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Falls die Befreiung von der Mehrwertsteuer beansprucht wird, muss der Kunde ein entsprechendes Zertifikat bereitstellen.
2. Wird die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis; im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden.

IV. Zahlung und Verrechnung

1. Unsere Rechnungen sind fällig innerhalb 30 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Die Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
2. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.
3. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. V/5 zu widerrufen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

V. Lieferzeiten

1. Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt unsere Lieferung gemäß Incoterms EXW von Llantrisant, UK.
2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
3. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. VI/1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziff. VI/1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziff. VI/4 bis VI/6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. VI/2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. IV/4 genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.
7. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VII. Ausführung der Lieferungen

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder – bei Streckengeschäften – des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
2. Wir sind dazu berechtigt, angemessene Teillieferungen vorzunehmen.

VIII. Haftung für Mängel

1. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN- und EN-Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren, Angaben in Zeichnungen und Abbildungen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Dasselbe gilt auch für Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS. Eignungs- und Verwendungsrisiken obliegen dem Käufer.
2. Ist die Ware mangelhaft, stehen dem Käufer die Mängelrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Regeln des BGB zu mit den Einschränkungen, dass die Wahl zwischen Nachbesserung und Nacherfüllung uns zusteht sowie dass geringfügige (unerhebliche) Mängel den Käufer lediglich zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) berechtigen.
3. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften des HGB mit der Maßgabe, dass uns Mängel der Ware schriftlich anzuzeigen sind.
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nachbesserung und Ersatzlieferung (Nacherfüllung) übernehmen wir im gesetzlichen Umfang und auch nur insoweit als sie, verglichen mit dem Wert, den die Ware ohne den Mangel hätte, und der Bedeutung des Mangels für uns zumutbar (verhältnismäßig) sind. Ausgeschlossen sind Kosten des Käufers im Zusammenhang mit dem Ein- und/oder Ausbau

der mangelhaften Sache, für die Selbstbeseitigung eines Mangels sowie Mehraufwendungen, die daraus entstehen, dass sich die verkaufte und gelieferte Ware an einem anderen als dem vereinbarten Erfüllungsort befindet.

5. Solange der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
6. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziff. IX ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

IX. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Beratungsverschuldens, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung („der Gewährleistungsfrist“). Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der mangelhaften Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.
4. Markes garantiert nicht dafür, dass Software gemeinsam mit Hardware und Software funktioniert, die vom Kunden ausgewählt wurde, oder Anforderungen erfüllt, die vom Kunden spezifiziert wurden.
5. Wir haften nicht für Schäden, die durch unzulässige oder unsachgemäße Wartungsarbeiten, Reparaturen oder Kalibrierungen des Kunden hervorgerufen wurden. Desweiteren übernehmen wir keine Haftung für Hardware oder Software, die vom Kunden oder dritter Hand geliefert wurde, für Anschlüsse und Versorgungsleistungen, für unerlaubte Modifikationen, für unzulässige Betriebsweise ausserhalb der Spezifikationen des Produkts, für Mißbrauch, Fahrlässigkeit, Unfälle und für Verlust oder Schäden während des Transports sowie für eine ungeeignete Vorbereitung des Raums.
6. Markes haftet auch nicht für Leistungsverzögerungen oder Nichteinhalten der Leistung durch Umstände, die ausserhalb der Kontrolle von Markes sind.
7. In keinem Fall haften Markes bzw. seine Sublieferanten oder Lieferanten für ausserordentliche, zufällige indirekte oder Folgeschäden (einschliesslich Kosten für Ausfallzeiten, Datenverlust, Wiederherstellungskosten, entgangene Gewinne, oder Kosten für Ersatz), unabhängig davon, ob solche Forderungen auf Verträgen, Schadensersatzrecht, Garantie oder auf sonstigen rechtlichen Gründen beruhen, selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Diese Ausschluß ist unabhängig von jeglicher Gegenmaßnahme für solche Fälle.
8. Die Gegenmaßnahmen für solche Fälle unterliegen allein und ausschliesslich der Verantwortung des Kunden.
9. Die Produkte von Markes sind nicht für den Verkauf als Teile, Komponenten oder Baugruppen zur Planung, zum Bau, oder zur Erhaltung und zum Betrieb einer nuklearen Einrichtung entworfen und hergestellt worden. Falls Produkte oder der Support von Markes für solche Zwecke verwendet werden ist ausschliesslich der Kunde dafür haftbar. Der Kunde wird Markes von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder jeglicher Haftung in Verbindung mit solch einer Verwendung freistellen und schadlos halten.
10. Falls sich herausstellt, dass Teile dieser Bedingungen nicht legal oder nicht vollstreckbar sind, ist der Rest davon jedoch nicht betroffen und bleibt vollständig wirksam.

X. Support

1. Die Kunden können Support von Markes im Rahmen des bestehenden Angebots bestellen. Die Supportangebote unterliegen ebenfalls den produktspezifischen Bedingungen und den Angaben im Angebot.
2. Berechtigt für den Support sind Produkte, die einer spezifizierten Produktversion entsprechen und nach Einschätzung von Markes in einem guten Betriebszustand sind, der einen Service ermöglicht.
3. Falls Geräte umgezogen werden müssen, können erhöhte Supportkosten sowie geänderte Service-Responsezeiten entstehen. Produkte, die an einem anderen Ort umgezogen wurden, können nur Support bekommen, falls Service dort verfügbar ist.
4. Die Kunden sind dafür verantwortlich, solche Produkte zu entfernen, für die kein Service verfügbar ist, damit Markes den Support durchführen kann. Falls solche Produkte extra Arbeiten erfordern, können zusätzliche Kosten anfallen, die nach den Markes Standardraten abgerechnet werden.
5. Der Support haftet nicht für Schäden, Defekte oder Fehler durch: (a) Nutzung von non-Markes Medien, Betriebsstoffen oder andern Produkten; (b) Raumbedingungen, die nicht den Anforderungen der Markes Spezifikationen entsprechen oder; (c) Vernachlässigungen, unzulässige Verwendung, Feuer oder Wasser, elektrische Störungen, Transport, Modifikationen durch nicht-Markes-Mitarbeiter oder durch Ursachen ausserhalb des Einflussbereichs von Markes.
6. Die Kunden sind dafür verantwortlich, Maßnahmen jenseits der Produkte bereitzustellen, mit denen verlorene oder veränderte Kundendateien, Daten oder Programme wiederhergestellt werden können. Der Kunde sorgt dafür, dass ein Vertreter der Kundenseite anwesend ist, wenn der Markes Support vor Ort ist. Der Kunde muss Markes mitteilen, falls die Produkte in einer Umgebung verwendet

werden, die die Gesundheit von Markes Mitarbeitern beeinträchtigen können. Markes behält es sich vor, dass die Kunden für solche Produkte Wartungsarbeiten unter der Aufsicht von Markes selber durchführen. Darüber hinaus müssen die Kunden garantieren, dass solche Produkte keine Gesundheitsschäden durch Reste von Proben, Kalibranten oder anderen Stoffen bei Mitarbeitern von Markes verursachen können, falls solche Geräte zur Reparatur oder Wartungsarbeiten eingeschickt werden.

7. Jede Partei kann Produkte, die unter einem Wartungsvertrag stehen, oder einen Wartungsvertrag mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich kündigen.

XI. Urheberrechte

1. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
2. Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Betrieb. Gerichtsstand für Kaufleute ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL), dies mit der Maßgabe, dass insbesondere auch die Haftungsbeschränkungen des Abschnitts VIII gelten.

XIII. Maßgebende Fassung

1. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.
2. Diese Bedingungen enthalten sämtliche Vereinbarungen zwischen Markes und dem Kunden und ersetzen jegliche vorherige Kommunikationen, Darstellungen oder Abkommen in Wort oder Schrift zwischen den Parteien, welche Geschäftsabschlüsse hierunter betreffen. Zusätzliche oder unterschiedliche Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Durch den Erwerb oder die Lizenzierung von Produkten oder Support akzeptiert der Kunde diese Bedingungen, die nur durch einen Nachtrag, welcher von autorisierten Vertretern jeder Partei unterzeichnet wird, geändert werden können. Markes behält sich das Recht vor, diese Bedingungen ohne vorherige Ankündigung zu ändern.

ENDE DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN